

Corona Hilfs-Fonds – erweiterter Umsatzersatz

Informationen basieren auf der BMF-Info zum Umsatzersatz (<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzersatz.html#erweitert>) / diese Kurzerläuterung ersetzt NICHT die Beratung

Erweiterter Umsatzersatz (Details zum Umsatzersatz ab Anfang November s unseren [ARTUS-Beitrag](#) vom 1.11.2020)

- Für Branchen, die **ab dem 17.11. bis zum 6.12.2020** vom Lockdown **betroffen** sind, wurde der Umsatzersatz erweitert.
- Neben **Hotellerie- und Gastronomiebetrieben können nun auch Handelsbetriebe und körpernahe Dienstleister** einen Umsatzersatz für die Zeit des Lockdown beantragen.
- **Beantragung noch bis 15.12.2020** über FinanzOnline möglich.
- Rahmenbedingungen für den erweiterten Lockdown-Umsatzersatz:
 - Umsatzersatz für **körpernahe Dienstleistern** (zB Friseure, Masseur) iHv **80 %** des Umsatzes des Vergleichszeitraums November 2019.
 - Umsatzersatz für **Handels- und sonstige Betriebe** iHv **20 bis 60 %** (je nach Branche), abhängig von (1) der Verderblichkeit und Saisonalität der Ware (Wertverlust in der Lockdown-Phase), (2) der Umsatz/Ertrag-Relation (Rohertrag) sowie (3) der Wahrscheinlichkeit von Aufholkäufen.
 - Blumengeschäft, das während des Lockdowns viele Waren aufgrund der Verderblichkeit entsorgen muss, erhält 60 % Umsatzersatz. Ebenso Geschäfte für Schuhe, Lederwaren oder Bekleidung.
 - 40 % Umsatzersatz für Unternehmen aus der Branche Metallwaren und Baubedarf, Sportgeräte oder Vorhänge, Teppiche und Tapeten.
 - 20 % Umsatzersatz für Fahrzeughandel, Handel mit Unterhaltungselektronik und Möbel- und Einrichtungsunternehmen (da kaum Wertverlust und für die Qualität der Ware irrelevant, zu welchem Zeitpunkt sie verkauft wird).
- **Berechnung** des erweiterten Umsatzersatzes: Umsatz November 2019 / Anzahl Tage im November * Anzahl Lockdowntage (zB 20 Tage bis 6.12.) → Bsp Friseur: Umsatz 9.000€*30*20=6.000€ → 6.000*0,8= 4.800€ Umsatzersatz.

Was gibt es in Zusammenhang mit dem Fixkostenzuschuss 800.000 zu beachten

- Einbringung des Antrags für den Umsatzersatz für die Monate November und Dezember zeitlich **VOR** Einbringung des Antrags für den Fixkostenzuschuss 800.000.
- Unternehmer, die den Umsatzersatz für den ganzen Monat November erhalten, können diesen Monat nicht als Betrachtungszeitraum für den FKZ 800.000 wählen; wurde der Umsatzersatz jedoch nur in der zweiten Novemberhälfte in Anspruch genommen, kann der Monat November für den FKZ ausgewählt werden.
- Wird nur für einen Teil des Betrachtungszeitraums ein Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch genommen, verringert sich der Fixkostenzuschuss anteilig.